

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 36 (1980)  
**Heft:** 8-9

**Artikel:** Die Frauen sind gesetzlich diskriminiert  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844312>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Die Frauen sind gesetzlich diskriminiert**

Die Lage der Frau ist im vergangenen Jahrzehnt, abgesehen von der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, von Rechtsänderungen wenig beeinflusst worden. Zu diesem Schluss kommt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in ihrem am 18. August veröffentlichten Rapport über die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz. Für die nächste Zeit sei aber doch ein gewisser Wandel zu erwarten, heisst es optimistisch in dem Bericht, der eine ganze Liste von Ungleichheiten der Behandlung von Mann und Frau im Bundesrecht aufführt. Die Ungleichbehandlung mag nicht immer zum Schaden der Frau sein, zementiert aber — wie die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in diesem neuen Bericht festhält — die traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter. Bei ihrer Einsetzung im Jahre 1976 erhielt die Kommission für Frauenfragen unter anderem den Auftrag, periodisch über die Situation der Frauen in der Schweiz zu berichten. Ein erster Teilbericht, der sich mit den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft befasst, wurde im November 1979 veröffentlicht, der nun vorliegende dritte Teil beleuchtet die Lage unter dem Aspekt des schweizerischen Bundesrechts. Die Untersuchungen über die persönliche Situation der Frau (Familie und Familienlosigkeit) und über die sogenannte FrauenSzene sollen in absehbarer Zeit folgen.

### **Ungleich schon in der Verfassung**

Wie aus dem neuen Bericht hervorgeht, werden Mann und Frau auf der Stufe der Bundesverfassung ungleich behandelt. Insgesamt sieben Bestimmungen unseres Grundgesetzes machen einen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Als Beispiele

seien lediglich die fehlende Wehrpflicht der Schweizerin, das Prinzip der Familienbesteuerung in der direkten Bundessteuer und der Vorbehalt des kantonalen Rechts in Sachen Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene erwähnt. Der Katalog der Ungleichheiten umfasst sodann zahlreiche Normen des Bürgerrechts, des Privatrechts, des Strafrechts, des Militärs, des Steuerrechts, des öffentlichen Arbeitsrechts, der Sozialversicherung, der Fürsorge und des Ausländerrechts. Gewisse Bestimmungen — so namentlich im Bürgerrecht und im Zivilrecht — erweisen sich als diskriminierend, behandeln sie die Frau doch nicht als freien, selbständigen und selbstverantwortlichen Menschen, sondern vor allem in ihrer Funktion als Mutter oder als Ehefrau. Von fundamentaler Bedeutung ist dabei das geltende Ehrerecht von 1912, dem dieses Frauen- und Familienbild der Jahrhundertwende zugrunde liegt: ausgegangen wird vom «Normalzustand» der traditionellen Ehe mit der althergebrachten Arbeitsteilung zwischen dem Mann als Versorger und der Frau als Hausfrau und Erzieherin der Kinder. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich auch auf andere Rechtsgebiete (Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht usw.) aus. Das Familienrecht befindet sich derzeit in einer umfassenden Revision. Nach der Einführung des neuen Ehrechts, das Mann und Frau zumindest formal als gleichberechtigte Partner betrachtet, dürften auch die Vorschriften weiterer Rechtsgebiete dem veränderten Frauenbild angepasst werden.

### **Ungleichheiten zugunsten der Frau**

Nicht immer brauchen die Ungleichheiten zum Nachteil der Frau zu sein. Die Sonderbestimmungen für Frauen im Arbeitsrecht

etwa möchten die weiblichen Arbeitnehmer privilegieren, indem diese nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen. Spezielle Rücksicht ist auch auf Arbeitnehmerinnen zu nehmen, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen. Dieser besondere Schutz der berufstätigen Mütter, so gibt die Frauenkommission zu bedenken, «zementiert jedoch die traditionelle Rollenverteilung, wonach ausschliesslich die Frau die Verantwortung für Haushalt und Kindererziehung trägt». Dazu schwächen derartige Vorschriften die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich auch auf andere Rechtsgebiete (Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht usw.) aus.

In Exkursen geht der Bericht der Frauenkommission auch auf die derzeit vor dem

Parlament liegende Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» und auf das Personalrecht des Bundes ein.

Was den zweiten Punkt angeht, so ist der Bund durch das Abkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation als Arbeitgeber verpflichtet, Mann und Frau gleich zu behandeln. Diese Forderung ist — trotz gewissen Lücken vor allem in der Sozialversicherung — recht weitgehend erfüllt.

Gestreift wird schliesslich der internationale Stand der Gleichberechtigung. Die grosse Zahl einschlägiger Dokumente internationaler Organisationen beweist zwar den hohen Stellenwert der Ratifizierung von Übereinkünften und der Realisierung im einzelnen Staat meist ein recht langer Weg.

Der 70seitige Bericht kann zum Preis von Fr. 6.50 bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden.

## Aus dem Katalog der Ungleichheiten

Am krassesten kommt die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau im Eherecht zum Ausdruck. Die Revision des Eherechtes ist zwar im Gang, doch gelten wohl noch auf Jahre hinaus folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Ehefrau:

- Sie kann nicht mitentscheiden, wo die Familie ihren Wohnsitz hat
- Sie darf nur mit der Bewilligung ihres Mannes berufstätig sein
- Sie muss ihrem Mann die Verwaltung des ehelichen Vermögens überlassen und kann nicht einmal über die Zinsen aus ihren Ersparnissen verfügen
- Sie muss mit der Heirat und allenfalls

ein zweites Mal mit der Scheidung ihren Namen ändern.

Der Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, behält sein Bürgerrecht ohne weiteres, während die Schweizerin zu diesem Zweck eine Erklärung abgeben muss. Die Schweizerin, die das Bürgerrecht auf ihr Kind übertragen will, muss zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen.

Auch bei den Sozialversicherungen sind die Frauen in verschiedener Hinsicht benachteiligt. Die geplante 10. AHV-Revision soll hier teilweise Abhilfe schaffen. Diskriminierend ist zum Beispiel:

- Die Ehepaarrente wird dem Mann überwiesen, auch wenn die Frau berufstätig